



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Haushalts- und Finanzausschuss
- Ausschuss-Sekretariat -

Düsseldorf, den 27. Sept. 2000

An die
Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses

im Hause



Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen" und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 13/189 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SPD-Fraktion hat für die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28. September 2000 Vorschläge für einen Fragenkatalog und für einzuladende Sachverständige vorgelegt.

Eine Kopie dieser Unterlagen übersende ich Ihnen zur Vorbereitung auf die Ausschuss-Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Winands
(Ausschussassistentin)

Entwurf

Anhörung

**des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens
"Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW"
und
zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen**

Fragenkatalog:

Entwicklung parlamentarischer Rechte

- Im rheinland-pfälzischen Organisationserlass zur Errichtung eines Bau- und Liegenschaftsbetriebs hat die Landesregierung festgelegt, dass die Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtags im Rahmen eines Verwaltungsrates an den Angelegenheiten des Betriebs beteiligt werden. Hierbei stellt sich die Frage der Schnittstelle zwischen Legislative und Exekutive.
Welche Möglichkeiten der parlamentarischen Beteiligung ist in Nordrhein-Westfalen zur Zeit gegeben ?
- *Ist es unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung zulässig, dass auch bei einem Sondervermögen ein Aufsichtsrat/Verwaltungsrat eingerichtet und mit echten Aufsichts- und Entscheidungskompetenzen versehen wird?*
- *Wie kann der Landtag in eigener Zuständigkeit durch Einrichtung eines entsprechenden Ausschusses die Errichtung und den Betrieb des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW sinnvoll begleiten?*
- *Wird durch die eigene Kreditaufnahme des Betriebes das Budgetrecht des Parlaments entsprechend Art. 81 der Landesverfassung umgangen?*
- Wenn der Landtag im Rahmen seiner Kontroll- und Beteiligungsrechte einen Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb fordern würde:
Würde bei einer Einrichtung eines Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrates für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb unter Berücksichtigung der Kontroll- und Beteiligungsrechte des Parlaments in die Rechte der Exekutive eingegriffen?

Personalwirtschaftliche Gesichtspunkte

- Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb nimmt zum Januar 2001 seine Tätigkeit auf. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Staatlichen Bauämter werden dann entsprechend §4 des Sondervermögensgesetzes auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW übergeleitet. Danach bleiben die Beamten des Landesbetriebes Landesbeamte und die Angestellten und Arbeiter stehen im Dienst des Landes. Betriebsbedingte Kündigungen sind nach Aussage der Landesregierung ausgeschlossen.
*Welche Konsequenzen ergeben sich mittel- und langfristig für die Beschäftigten des Landesbetriebs im Verhältnis zu deren derzeitigem Status ?
Entstehen den Mitarbeitern durch die Überleitung auf das Sondervermögen u.U. tarifrechtliche oder Vermögensnachteile?*

Personalvertretungsrecht

- Den Bezirkspersonalräten in dem zu gründenden Landesbetrieb sollen für eine Übergangszeit von 4 Jahren die Funktionen eines Hauptpersonalrates übertragen werden.
*Ist eine solche Maßnahme im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes erforderlich oder welche Alternative wäre möglich ?
Wie sieht die personalrechtliche Vertretung des Personals nach Ablauf dieser Übergangsfrist aus ?*

Dienst- und Fachaufsicht

- *Ist der Weg des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes NRW, ein Sondervermögen mit Beschäftigten zu gründen, verfassungsrechtlich ausreichend, da das Ressortprinzip durchbrochen wird?*
- *Ist die vorgesehene Regelung der Dienst- und Fachaufsicht zulässig ?*

Länderübergreifender Vergleich

- Landesbetriebe zur Verwaltung und Bewirtschaftung von Landesvermögen gibt es nicht in allen Ländern.
*Was könnte eine Landesregierung dazu bewegen, ein solches Sondervermögen in der jetzt vorgesehenen Form einzurichten ?
Welche Erfahrungen und Synergien haben sich in anderen Ländern und Körperschaften (Städten) ergeben ?*

Haushaltsrecht

- Durch die Einrichtung eines Landesbetriebs soll u.a. eine Kosten-Nutzen-Maximierung erreicht werden.
Ist die Führung eines Betriebes unter kaufmännischen Gesichtspunkten ohne

eine kaufmännische Buchführung mit Kosten-Leistungsrechnung möglich und sinnvoll ?

- *Ist das geltende Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen dazu geeignet, eine Optimierung der Verwaltung und Bewirtschaftung des Landesvermögens in der Form eines Landesbetriebs zu ermöglichen oder sind dazu Änderungen der Landeshaushaltsordnung erforderlich ?*
- *Ist es verfassungsrechtlich zulässig, dass das Sondervermögen Grundstock des Landes Nordrhein-Westfalen ohne vollen Wert- und Aufwendungsersatz abweichend von § 61 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW abgegeben wird und die Wertansätze der Eröffnungsbilanz durch einen Wirtschaftsprüfer festgelegt werden?*
- *Ist es verfassungsrechtlich zulässig oder stellt es auch einen Eingriff der Legislative in die Exekutive dar, wenn nach Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes durch den Finanzminister des Landes der Landtag über die Ergebnisverwendung entscheidet?*
- *Ist die gewählte Konstruktion (Sondervermögen) mit der Möglichkeit der eigenen Kreditaufnahme verfassungsrechtlich unbedenklich?*

Erfolgsoptimierung durch das Sondervermögen

- *Welches Instrumentarium bietet sich für eine optimierte staatliche Verwaltung neben dem im Gesetzentwurf aufgezeigten Weg an und welche Konsequenzen hätten solche alternativen Wege auch unter personalwirtschaftlichen Aspekten ?*
- *Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Eigentums-Management und das Facility-Management "unter einem Dach" zusammenzuführen. Wäre es unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten nicht günstiger, zwei separate Betriebe vorzuhalten ?*
- *Was ist der eigentliche Gewinn eines solchen Sondervermögens ?*
- *Welche ökonomischen Potentiale bringt ein solches Sondervermögen gegenüber der bestehenden Regelung ?*
- *In welcher Zeitschiene ist die Führung des Sondervermögens für den Landeshaushalt günstiger als die derzeitige Veranschlagung ?*
- *Wie werden sich diese Einsparpotentiale des Landeshaushaltes mittel- und langfristig entwickeln ?*
- *In § 2 des Gesetzentwurfes wird dargestellt, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb die Aufgabe hat, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*

für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten.

- Nach Auffassung der SPD-Landtagsfraktion hat das Land auch eine Vorbildfunktion hinsichtlich seiner Bauvorhaben, insbesondere im Bereich des umweltschonenden und energiesparenden Bauens. Da das Bauen generell immer ein Stück gebaute Kultur einer Gesellschaft widerspiegelt, ist die Frage, *welche baupolitischen Ziele auch von einem Bau- und Liegenschaftsbetrieb erwartet werden können?*
- *Wie kann die Wettbewerbsfähigkeit des Bau- und Liegenschaftsbetriebes sichergestellt werden, wenn baupolitische Ziele des Landes durch diesen bei der Realisierung von Bauvorhaben eingehalten werden müssen?*

Entwurf

Teilnehmerkreis der Anhörung zum Bau- und Liegenschaftsbetriebes

1. Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Universität Bonn, Adenauerallee 136, 53113 Bonn, Privat: Rolandstraße 25, 53179 Bonn
2. Prof. Dr.iur. Janbernd Oebbeke, Westfälische Wilhelms-Universität, Universitätsstraße 14-16, 48143 Münster, Tel.: 0251/83-21806, Fax: 0251/83-21833
3. Architektenkammer NRW, Inselstraße 27, 40479 Düsseldorf
4. Ingenieurkammer-Bau NRW, Alfredstraße 61, 45130 Essen
5. BDB Landesverband NRW, Friedrich-Ebert-Straße 9, 40210 Düsseldorf
6. Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e.V. NRW, Uhlandstr. 56, 40237 Düsseldorf
7. BDA Landesverband NRW, Marktplatz 10, 40213 Düsseldorf
8. Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag, Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf
9. Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW, Goltsteinstraße 31, 40211 Düsseldorf
10. Handwerkstag NRW, Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf
11. Walter Haas, DGB-Landesbezirk NRW, Friedrich-Ebert-Straße 34-38, 40210 Düsseldorf
12. MSWKS: Wolfram Sticht
13. Prof. Tettinger (Verfassungsrechtler)
14. Prof. Harms (Vizepräsident des hessischen LRH)
15. Dr. Ingolf Deubel (Finanzstaatssekretär Rheinland-Pfalz)

16. Werner Böllinger (Kämmerer der Stadt Köln)
17. Dr. Seebauer (Unternehmensberatung)
18. Dr. Axel Kötz (Unternehmensberatung)
19. Rainer Witzel (LEG NRW GmbH)
20. Wilfried Beimann (RAG Immobilien AG)
21. Jürgen Stinner (Westdeutsche Immobilien Bank)
22. Brigitte Weidner-Russell o.V.i.A.
Hochschul-Informationssystem GmbH
Goseriede 9
30159 Hannover
20. Dr. Werner Jibelius
Sprecher der Kanzler der Fachhochschulen
Kanzler der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
21. Hans-Joachim von Buchka
Kanzler der FH Dortmund
Sonnenstraße 96 -100
44139 Dortmund
22. Dr. Johann Peter Schäfer
Kanzler der UGH Siegen
Herrengarten 3
57076 Siegen
23. Ulf Pallme König
Sprecher der Kanzler der Universitäten
Kanzler der Uni Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf